

Betraunungsakt

des Landkreises Aurich für den Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden des Landkreises Aurich

auf der Grundlage

des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L7/3 vom 11. Januar 2012)

-DAWI-Freistellungsbeschluss-

und

der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11.01.2012 über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. 8/4 vom 11. Januar 2012)

und

der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11.01.2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. 8/15 vom 11. Januar 2012).

Präambel

Der Landkreis Aurich betraut seinen Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden im Rahmen des Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Der Landkreis Aurich bekennt sich zur Förderung von freiwilligem Engagement, Bildung und Erziehung sowie von Qualifizierung und Beschäftigungsförderung im Interesse seiner Einwohner, bei denen es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt.

§ 1

Rechtsverhältnisse und Betrauung

1. Es ist Aufgabe des Landkreises Aurich im Rahmen seiner Selbstverwaltung, seines eigenen Wirkungskreises und seiner Daseinsvorsorge gemäß §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung seiner Einwohner*innen erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen.
2. Die Aufgaben des Eigenbetriebs Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden (Eigenbetrieb) dienen der Förderung von freiwilligem Engagement, Bildung und Erziehung. Sie werden von einem öffentlichen Zweck getragen und dienen der Daseinsvorsorge. Sie gehören zu den freiwilligen kommunalen Aufgaben des Landkreises Aurich und ihre Erfüllung durch den Eigenbetrieb liegt im allgemeinen Interesse.
3. Mit dem Angebot des Eigenbetriebs schließt der Landkreis Aurich eine Lücke, die der Markt im Bereich der Förderung von freiwilligem Engagement, Bildung und Erziehung sowie Qualifizierung und Beschäftigungsförderung offenlässt. Das auf Kostendeckung ausgerichtete Angebot des Eigenbetriebs dient dem Allgemeinwohl und würde ohne staatlichen Eingriff im Gebiet des Landkreises Aurich am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universalen Zugang nur zu anderen Standards angeboten werden.

4. Der Landkreis Aurich bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die dem Eigenbetrieb bereits durch Satzung vom 16.11.2016 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

§ 2

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

1. Der Landkreis Aurich betraut den Eigenbetrieb mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Das allgemeine wirtschaftliche Interesse besteht in der Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags zur Weiterbildung nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG). Der Eigenbetrieb bietet Bildungsangebote in den Bereichen Politik/Gesellschaft/Umwelt, Kultur/Gestalten, Sprachen, Grundbildung/Schulabschlüsse, Arbeit/Beruf sowie Gesundheit und Pflege an. Die Angebote werden vom Eigenbetrieb geplant, konzeptioniert und durchgeführt. Der Eigenbetrieb bietet dadurch den Einwohner*innen des Landkreises Aurich Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung und Förderung individueller Fähigkeiten und Fertigkeiten.
2. Daneben erbringt der Eigenbetrieb folgende „Sonstige Dienstleistungen“, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen:
 - Berufliche Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen/Projekte der beruflichen Bildung im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II, SGB III und SGB VIII im Wesentlichen im Auftrag des Landkreises Aurich (Jobcenter) und der Agentur für Arbeit. Diese Maßnahmen zielen auf die Aktivierung, Heranführung an den Arbeitsmarkt und Integration in den Arbeitsmarkt, die Vermittlung praxisnaher beruflicher Qualifizierungen und berufsrelevanter Fähigkeiten sowie die Unterstützung Jugendlicher, junger Erwachsener und Erwachsener beim Übergang in eine Ausbildung oder in eine Arbeit.
 - Vermietung von Schulungsräumen an Dritte
 - Betrieb eines Seminarhotels
 - Betrieb einer Möbelhalle (Verkauf von Möbeln)
3. Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Landkreises Aurich nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen der Betriebsatzung geführt.
4. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte zu betreiben.

5. Die Dienstleistungen, mit denen der Eigenbetrieb betraut wird, sind von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d. h. die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 3

Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geografischer Geltungsbereich

1. Die Betrauung des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden erfolgt zunächst bis zum **15.07.2031**. Die Betrauung verlängert sich automatisch um 10 Jahre, wenn der Landkreis Aurich zum Ablauf des Übertragungszeitraums geprüft hat, ob die Voraussetzungen für die Betrauung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlung sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, entsprechen.
2. Die Betrauung wird mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Aurich wirksam.
3. Die Betrauung endet vor Ablauf des in § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Zeitraumes automatisch, wenn der Landkreis Aurich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Verpflichtung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchst-richterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften, regeln muss. Gilt dies nur für Einzelverpflichtungen dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.
4. Der Landkreis Aurich kann diese Betrauung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine Fortsetzung der Betrauung für den Landkreis Aurich unzumutbar macht. Eine beabsichtigte Beendigung der durch diesen Betrauungsakt geschaffenen Ausgleichsregelung und ihrer Grundlagen ist dem Eigenbetrieb durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme oder Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von neun Monaten liegen.
5. Die Tätigkeit des Eigenbetriebs beschränkt sich überwiegend auf das Gebiet des Landkreises Aurich.

§ 4

Berechnung der Ausgleichszahlungen

1. Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich ist, gewährt der Landkreis Aurich dem Eigenbetrieb Ausgleichsleistungen, insbesondere durch
 - a) den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages,
 - b) die Einräumung von Kassenkrediten im Rahmen eines Cash-Pools sowie
 - c) die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten,
2. Die Höhe der Ausgleichszahlung basiert auf dem vom Eigenbetrieb jährlich zu erstellen- den Wirtschaftsplan. Die Zuwendung erfolgt unabhängig von der Ausführung bestimm- ter Aufgaben. Die Zuwendung dient ausschließlich dazu, den Eigenbetrieb in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig für die vereinbarten Aufgaben und in allgemeinem wirt- schaftlichem Interesse verwendet werden.
3. Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berück- sichtigung der dabei erzielten Einnahmen und der angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.
4. Ein Zahlungsanspruch des Eigenbetriebs wird mit dieser Betrauung nicht begründet.

§ 5

Änderungen der Ausgleichszahlungen

Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von all- gemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 und § 2 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Der Eigenbetrieb hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen und den etwaigen Nachschussbedarf durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar darzulegen.

§ 6

Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungspflichten

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 und § 2 entsteht, führt der Eigenbetrieb jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses.
2. Kommt es zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages nach § 4 Abs. 3 und beträgt die Überkompensierung höchstens 10 %, darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen. Kommt es auch unter Berücksichtigung des Satzes 1 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages, hat der Eigenbetrieb den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestands zu vermeiden. Der Eigenbetrieb und der Landkreis Aurich werden gemeinsam festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.
3. Der Landkreis Aurich ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen oder prüfen zu lassen.
4. Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschießende Betrag durch den Eigenbetrieb an den Landkreis Aurich zurück zu gewähren.

§ 7

Vorhaltepflicht von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den **Bestimmungen dieses Betrauungsakts und der ihm zugrundeliegenden europarechtlichen Regelungen, insbesondere des DAWI-Freistellungsbeschlusses**, vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 8

Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsbeschlusses nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden, oder der Betrauungsakt eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Betrauungsakt im Übrigen nicht. Der Landkreis Aurich wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt

worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

2. Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen dieser Beschluss ergangen ist, grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmungen für den Landkreis Aurich oder den Eigenbetrieb nicht mehr zumutbar, so kann der Beschluss entsprechend angepasst werden.

§ 9

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 die Änderung dieses Betrauungsakts beschlossen. Gleichzeitig tritt der Betrauungsakt vom 19.12.2019 außer Kraft.

Aurich, den _____

- Meinen -
Landrat